

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (im Folgenden „TÜV HESSEN“ genannt) für den Online-Shop www.tuev-hessen-shop.de



1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 TÜV HESSEN erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen und dazugehörige Produkte im Bereich neuer Technologien (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt TÜV HESSEN Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des TÜV HESSEN mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des TÜV HESSEN mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - Die von TÜV HESSEN angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind entgegen Ziffer 4.1 verbindlich.
 - Ziffer 5.3 gilt nicht.
 - Ziffer 6.6 gilt nicht.
 - Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von TÜV HESSEN als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - Ziff. 9.2 gilt nicht.
 - TÜV HESSEN nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

1.3 Alle Angebote, Kaufverträge und Lieferungen aufgrund von Bestellungen unserer Kunden (nachfolgend Kunden) über den Onlineshop www.tuev-hessen-shop.de (nachfolgend Onlineshop) unterliegen diesen AGB. Der Kunde erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen AGB an.

1.4 Sie können die AGB auf der Website www.tuev-hessen-shop.de/303/agb abrufen und ausdrucken.

1.5 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TÜV HESSEN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TÜV HESSEN in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TÜV HESSEN maßgebend.

2 Vertragsschluss

2.1 Über den Online-Shop können TÜV Hessen Leistungen verbindlich beauftragt oder erworben werden. Die Rechnungsstellung der beauftragten Dienstleistungen erfolgt nach Leistungserbringung.

2.2 Durch die verbindliche Beauftragung im Online-Shop (Anklicken des Buttons „Jetzt Beauftragen“) gibt der Kunde eine verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme der TÜV Hessen Leistung ab. Die bindende Beauftragung ist damit zustande gekommen.

2.3 Wir werden dem Besteller unverzüglich nach Eingang der Bestellung eine Bestätigung über dessen Erhalt per E-Mail zusenden.

2.4 Das konfigurierte Angebot zu den gewünschten Leistungen richtet sich nach den Kundenangaben und ist verbindlich. Die Angebotssumme beruht auf dem im vorstehenden Bestellformular angegebenen Mengengerüst. Der Umfang der Leistung wird bei der Erteilung des Auftrags in Textform festgelegt. Sollte sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags, bspw. im Rahmen der Prüfung vor Ort, bzw. ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrags ergeben, beispielsweise wegen eines abweichendes Mengengerüsts/Anlagenumfangs oder sollten sich durch Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung ändern oder wird vom Auftraggeber eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten in Textform zu vereinbaren.

3 Durchführung des Auftrages

3.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. TÜV HESSEN ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.

3.2 TÜV HESSEN ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

4 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Von TÜV HESSEN angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

4.2 Setzt der Auftraggeber TÜV HESSEN nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt TÜV HESSEN diese Frist verstreichen, oder wird TÜV HESSEN die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern TÜV HESSEN ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

5 Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistung von TÜV HESSEN umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt TÜV HESSEN keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

5.2 Die Gewährleistungspflicht von TÜV HESSEN ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von TÜV HESSEN unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, TÜV HESSEN hat den Mangel arglistig verschwiegen.

5.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

6 Haftung

6.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet TÜV HESSEN bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haftet TÜV HESSEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV HESSEN, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von TÜV HESSEN jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt..

6.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TÜV HESSEN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von TÜV HESSEN. Sie gilt nicht, soweit TÜV HESSEN bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4 Für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 13 Abs. 5 AtG, die sich im Zusammenhang mit der von TÜV HESSEN außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet TÜV HESSEN je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für Schadensersatzansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften gelten Ziff. 5.1 bis 5.3.

6.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die TÜV HESSEN haften soll, unverzüglich TÜV HESSEN in Textform anzuzeigen.

6.6 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von TÜV HESSEN.

7.2 Die Rechnungsstellung bei Beauftragung von Dienstleistungen erfolgt nach erbrachter Leistung seitens TÜV Hessen. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass TÜV HESSEN damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

7.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach dem diese dem Kunden zugewandt sind zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. In der Regel werden Rechnungen dem Kunden per Mail übersendet. § 286 BGB bleibt unberührt.

8 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die TÜV HESSEN zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf TÜV HESSEN Abschriften zu den Akten nehmen.

8.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt TÜV HESSEN dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unter-lizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TÜV HESSEN.

8.3 TÜV HESSEN wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die TÜV HESSEN bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.4 TÜV HESSEN verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt TÜV HESSEN auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV HESSEN alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TÜV HESSEN, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV HESSEN.

9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).